

Stadt Lichtenfels

**Satzung
über Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Lichtenfels
vom 09.05.1995**

Inkrafttreten 16. Mai 1995

Satzung
über Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Lichtenfels
vom 09.05.1995

Die Stadt Lichtenfels erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWg) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:
 - a) die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - b) die Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG),
 - c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, soweit die Stadt Lichtenfels Träger der Straßenbaulast ist.

- (2) Zu den Straßen gehören
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahnstrecke, die Brücke, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör;
das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung,
 4. die Nebenanlagen;
das sind solchen Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und –einrichtungen.

§ 2
Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnispflichtig.

- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

- (3) Werden öffentliche Verkehrsflächen durch mehrere Anlagen und Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist für jede Benutzungsart eine gesonderte Erlaubnis notwendig.
- (4) Die besonderen Vorschriften der Art. 19 und 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag schriftlich erteilt. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen zu erläutern.
- (3) Die Erlaubnis ergeht unter Widerrufsvorbehalt oder befristet. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht sonstige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten. Aufgrabungen sind der Stadt vor ihrem Beginn besonders anzuzeigen.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der von ihm errichteten Anlagen und der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst ist.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsflächen, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich wiederherzustellen.

- (5) Wird die Verkehrsfläche nicht im bisherigen Zustand übergeben, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Benutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einbeziehung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 6 Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnungen

Die Stadt kann die Beseitigung von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen einer unerlaubten Sondernutzung oder einer widerrufenen Erlaubnis anordnen und die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Verkehrsflächen verlangen.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Für die Wochen- Monats- und Jahrmärkte, das Schützen- und Volksfest, Kirchweihen in den einzelnen Stadtteilen und Veranstaltungen von Schaustellungen und Lustbarkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die jeweiligen Sonderregelungen.
- (2) Vertragliche Regelungen über das Aufstellen von Plakatsäulen und Plakattafeln in der Stadt Lichtenfels bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels vom 20.12.1974 außer Kraft.

Lichtenfels, den 09.05.1995
Stadt Lichtenfels

gez.

Winfred Bogdahn

Erster Bürgermeister